

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	03.12.2012

Auswirkungen der vorläufigen Haushaltssperre für den Stadtbezirk Mülheim

Die CDU-Fraktion stellt in der Sitzung der Bezirksvertretung Mülheim vom 22.10.2012 einige Fragen zur Auswirkung der vorläufigen Haushaltssperre für den Stadtbezirk Mülheim an die Verwaltung.

66 – Amt für Straßen und Verkehrstechnik antwortet

zu Frage 1:

Durch die durch die Kämmerin ausgesprochene Haushaltssperre für das Haushaltsjahr 2012 ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf die im Stadtbezirk Mülheim umzusetzenden Maßnahmen.

Die für den Stadtbezirk Mülheim geplanten Investivmaßnahmen befinden sich noch im Planungsstadium, so dass eine Realisierung frühestens im Jahr 2013 erfolgen könnte.

Die dort erforderlichen, konsumtiv zu finanzierenden Straßenunterhaltungsmaßnahmen unterliegen ohnehin nicht den Regelungen der Haushaltssperre, da sie zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht unabdingbar sind.

67 – Amt für Landschaftspflege und Grünflächen antwortet

zu Frage 2:

Im Stadtbezirk Mülheim befinden sich derzeit Maßnahmen in der Umsetzung, die aus Mitteln des Stadtverschönerungsprogramms des Jahres 2011 finanziert werden. Diese Maßnahmen werden voraussichtlich vollständig umgesetzt werden können. Einschränkungen sind derzeit nicht absehbar.

Die Mittel des Stadtverschönerungsprogramms 2012 wurden in der Sitzung des Finanzausschusses am 12.11.2012 ebenfalls freigegeben.

Zu Frage 3:

Die Gegenfinanzierung der Maßnahmen des Stadtverschönerungsprogramms erfolgt aus Mitteln der „Kulturförderabgabe“. Zur Erhebung der Kulturförderabgabe ist ein Klageverfahren gegen die Stadt Köln anhängig. Eine Entscheidung hierzu liegt noch nicht vor.

Unabhängig hiervon kann seitens des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen derzeit keine Aussage zu evtl. Auswirkungen der aktuellen Haushaltssituation auf die Fortführung des Stadtverschönerungsprogramms getroffen werden.

02-9 – Bürgeramt Mülheim antwortet

zu Frage 4:

Durch die Haushaltssperre – die sich nur auf die veranschlagten Ansätze für „Sach- und Dienstleistungen“ bezieht - ergaben sich keine negativen Auswirkungen auf Maßnahmen, die aus Mitteln des Bürgeramts Mülheim finanziert werden. So wurden die bezirksorientierten Mittel für Maßnahmen bereits vor Inkrafttreten der Haushaltssperre verausgabt. Die notwendigen Beschaffungen für den Schul- und Sportbereich konnten auch trotz der Haushaltssperre in dem geplanten Umfang umgesetzt werden, da die auf das Bürgeramt Mülheim entfallenden Mittelanteile Bestandteil eines sogenannten Deckungsringes aller Bürgerämter sind und die Haushaltssperre innerhalb dieses Deckungsringes aufgefangen wurde.

Die übrigen Mittelansätze sind Ansätze zur Deckung von Geschäftsbedarfen und sonstigen Bedarfen. Die notwendigen Ausgaben für die Deckung dieser Bedarfe konnte aber auch unter Berücksichtigung der festgesetzten Sperrungen erfolgen.

zu Frage 5:

Wie bereits unter Punkt 4. beschrieben, wird die angeordnete Haushaltssperre von 10 % innerhalb der Gesamtdeckungsringe aller Bürgerämter bis zum Jahresende sichergestellt. Es gibt also keine exakte Planung, welche Einsparungen konkret auf die Anteile des Stadtbezirks Mülheim entfallen. Neben der verfügten Sperrung von 10 % der Mittel wurde aber auch durch die Kämmerin verfügt, dass die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung für alle Ansätze gelten. Auch hier sind keine erwarteten Einsparungen zu beziffern, da durch diese Regelung lediglich festgelegt wurde, dass die Haushaltsführung ab diesem Zeitpunkt nach den festgelegten Regularien sehr restriktiv erfolgen muss. Die Verfügung war aber nicht mit einem konkreten Betrag hinterlegt. Auch innerhalb der Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung können alle Ausgaben innerhalb der noch zur Verfügung stehenden Ansätze erfolgen, wenn die Stadt hierzu rechtlich verpflichtet ist oder diese Ausgaben für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Genauso dürfen Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortgesetzt werden.